

179.

**WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER
MITGLIEDER DES INTEGRATIONS-RATES DER
STADT GÖTTINGEN**

Aufgrund der §§ 1 Abs.1, 5 der Satzung des Integrationsrates der Stadt Göttingen vom 15.11.2019 (Amtsblatt Nr. 25 vom 26.11.2019) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 18.12.2020 folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die 11 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Göttingen sowie deren 11 Stellvertreter*innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit des Integrationsrates lehnt sich stets an die Wahlperiode des Rates an und beträgt daher grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Integrationsrates.
- (2) Die Durchführung der Wahl erfolgt an einem Wahltag. Der Wahltag ist der Tag, an dem die Wahl stattfindet. Die Wahl soll grundsätzlich am dem Tag der Kommunalwahl in Niedersachsen erfolgen, sodass die Wahl parallel zu der Kommunalwahl stattfindet. Soweit Abweichungen von der Parallelwahl notwendig sind, werden der gesonderte Wahltag und die erforderlichen gesonderten Regelungen (z.B. Wahllokale) für die Wahldurchführung von der Gemeindewahlleitung festgesetzt und entsprechend § 2 Abs. 1 bekannt gemacht. Eine Briefwahl erfolgt nicht.
- (3) Gewählt wird nach dem Grundsatz einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber geben kann.
- (4) Die Gemeindewahlleitung, welche zur Durchführung der Kommunalwahl berufen ist, ist die Wahlleitung für die Wahl des Integrationsrates.
- (5) Soweit besondere Situationen mit erheblichen Auswirkungen auf die Durchführung der Wahl (z.B. epidemische Lagen) entstehen, kann die Wahlleitung zur Bewältigung der besonderen Situation geeignete oder abweichende Regelungen für die Durchführung der Wahl treffen.

§ 2**Bekanntmachung der Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung macht die Durchführung der Wahlen spätestens 3 Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt und regelt dadurch den konkreten Ablauf der Wahl.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl muss enthalten:
 1. den Wahltag
 2. Angaben zu der Wahlzeit und zu den Wahllokalen,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Kandidat*innen,
 4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
 5. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen,
 6. die Wahlrechts- und Wahlbarkeitsvoraussetzungen
 7. Verfahren bei Einwendungen zum Wählerverzeichnis
 8. Bestimmung über Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel

§ 3**Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und 4 von der Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder und jeweils einer Ersatzperson sollen die Vorschläge für die Mitglieder durch die gewählten Parteien im Rat der Stadt Göttingen gemäß ihrer Sitzanzahl berücksichtigt werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertretungen werden von der Wahlleitung berufen.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung fest.
- (3) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 4**Wahlvorstand**

- (1) Für die Durchführung der Wahl am Wahltag wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlvorsteher*in, Schriftführer*in oder Beisitzer*in berufen.
- (2) Wenn die Wahl parallel zu der Kommunalwahl stattfindet, ist der Wahlvorstand der Kommunalwahl gleichzeitig Wahlvorstand für die Wahl des Integrationsrates. Die Tätigkeit beschränkt sich dann lediglich auf die Prüfung der Wahlberechtigung, Ausgabe und Annahme der Stimmzettel.
- (3) Während der Wahlhandlung und der Stimmzählung müssen neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher immer mindestens zwei Beisitzer*innen in dem Wahllokal anwesend sein.

§ 5**Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- Nichtdeutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind oder eingebürgert wurden,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Göttingen gemeldet sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben, und
- nicht nach § 7 dieser Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 6**Wählbarkeit**

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag 6 Monate ununterbrochen in Göttingen mit Hauptwohnung gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7**Ausschluss vom Wahlrecht bzw. Wählbarkeit**

Vom Wahlrecht bzw. der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle Personen, für die eine der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 bzw. § 49 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), welche entsprechende Anwendung finden, zutrifft.

§ 8**Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis gem. § 12 dieser Wahlordnung eingetragen sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur gegen Vorlage eines Personaldokumentes oder einer sonstigen Identitätsbescheinigung mit Lichtbild ausgeübt werden.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung gibt die Wahl entsprechend § 2 dieser Satzung bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 52. Tag vor der Wahl bis 13.00 Uhr eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber benennen, wie Mitglieder in den Integrationsrat zu wählen sind.
- (3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung zur Verfügung stellt.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - Familienname, Vorname, Geburtsdatum Beruf, Staatsangehörigkeit(en) und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.
 - Eine deutschsprachige Bezeichnung des Wahlvorschlags (Kennwort) und eine Kurzbezeichnung. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern dürfen nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.
 - Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme im Wahlvorschlag zustimmen.
 - Für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit.
 - Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge.
 - Die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlags zu beseitigen.
 - Die Unterschriften von mindestens 20 zum Integrationsrat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Sie dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (5) Alle Angaben sind in deutscher Sprache (außer Namen) und in lateinischen Buchstaben zu machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift).

§ 10**Vorprüfung der Wahlvorschläge - Mängelbeseitigung**

- (1) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerbungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Mängel in der Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Zweifel an deren/dessen Identität begründen.
- (3) Fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 9 können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.
- (4) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

§ 11

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften im Absatz 3 nicht zuzulassen.
- (3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlages, der mehrere Bewerbungen enthält, nur einen oder mehrere der Bewerberinnen oder Bewerber, so ist die Zulassung nur insoweit zu versagen.
- (4) Der Wahlausschuss regelt durch Los die Reihenfolge der einzelnen Wahlvorschläge der Einzelbewerber bzw. Listen auf dem Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Reihenfolge und Nummerierung öffentlich durch Aushang im Neuen Rathaus bekannt.

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung legt bis zum 42. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird vom 41. bis 23. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht öffentlich ausgelegt. Tageszeit und Ort bestimmt die Wahlleitung und macht sie öffentlich bekannt. Über das Wahlportal der Stadt Göttingen können Nachfragen hinsichtlich der Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgen
- (3) Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrages sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages

zum Gegenstand haben. Alle weiteren Ausführungen zum Verfahren werden in der Wahlbekanntmachung geregelt.

- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor dem Wahltag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Wahltag, durch die Wahlleitung abzuschließen.

§ 13

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Wahlleitung benachrichtigt bis spätestens zum 16. Tag vor der Wahl alle Wahlberechtigten und weist auf Wahltag, Wahlzeit, Wahllokal und Wahlmodus hin.

§ 14

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung nach § 11 Absatz 4 der Wahlordnung anzuordnen.
- (2) Jeder Stimmzettel enthält
 - das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung,
 - Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit(en), Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts.

§ 15

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die gesonderte Auszählung der Stimmzettel sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Die §§ 42 bis 51 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung finden bis auf § 47 Abs. 1 analog Anwendung, soweit nicht abweichenden Regelungen in dieser Wahlordnung bzw. durch die Wahlbekanntmachung erfolgen.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt das vorläufige Wahlergebnis innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltag und nach Auszählung der Stimmzettel durch eingesetztes Personal der Stadt Göttingen, welches von der Gemeindewahlleitung berufen wird, fest.
- (2) Nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ermittelt der Wahlausschuss das amtliche Endergebnis der Wahl.

Er stellt fest:

 - die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen

- die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
 - die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber,
 - die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
- (3) Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht die Wahlleitung das Los.

§ 17

Verteilung der Sitze

- (1) Die zu verteilenden Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Danach wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz zwei ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (2) Die auf einen Wahlvorschlag mit mehreren Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Soweit ein Wahlvorschlag nur eine Person enthält und nach Absatz 1 mehr als ein Sitz erhalten könnte, erhält diesen weiteren Sitz der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers mit den höchsten Stimmzahlen.
- (3) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind die weiteren 11 Bewerberinnen bzw. Bewerber wiederum in der Reihenfolge der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Die Stellvertretung wird jeweils für das Integrationsratsmitglied wahrgenommen, das in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen an gleicher Stelle wie die Stellvertretung steht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder einer Stellvertretung rücken die nachfolgenden Mitglieder oder Stellvertretungen und die Ersatzpersonen entsprechend der höchsten Stimmenzahlen nach. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

- (4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

§ 18

Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Das Ausscheiden einer gewählten Person ist für die Wahlperiode endgültig. Die ausscheidende Person erklärt den Rücktritt gegenüber der Geschäftsstelle des Integrationsrates. Die Geschäftsstelle leitet die Rücktrittserklärung an die Gemeindewahlleitung weiter und informiert diese über Veränderungen (z.B. Wegzug eines Mitgliedes). Die Wahlleitung benachrichtigt entsprechend Absatz 1 die Nachrückerin bzw. den Nachrücker.

§ 19

Konstituierende Sitzung

Die Einladung zu der Konstituierenden Sitzung und damit Zeitpunkt Beginn der Wahlperiode entsprechend § 1 Abs. 1 erfolgt durch die Geschäftsführung des Integrationsrates.

§ 20

In-Krafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Göttingen vom 08.02.2002 (Amtsbl. v. 20.02.2002) außer Kraft.

Göttingen, den 21.12.2020

gez. Köhler

Köhler
(Oberbürgermeister)